

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.09.2014

SR/BeVoSr/236/2011/3

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	07.10.2014	Ö
Hauptausschuss	01.12.2014	Ö
Stadtvertretung	15.12.2014	Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8

XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)

Zielsetzung:

Erforderliche Anpassung der Benutzungsgebühren für die Fäkalschlammabeseitigung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, auf Empfehlung des AWTS und Vorberatung im Hauptausschuss die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung) als Satzung zu erlassen. Die beigefügten Anlagen (Änderungssatzung und Gebührenkalkulation) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

„Der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des AWTS mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.“

oder

„Der Hauptausschuss beschließt, die Beschlussempfehlung des AWTS mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 15.09.2014

Bürgermeister Voß am 17.09.2014

Sachverhalt:

Dazu wird gebeten, das als Anlage für die Vorlage zur Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2015 in der Stadt Ratzeburg beigefügte Zahlenwerk zur Kenntnis zu nehmen und als Grundlage für die Gebührenerhöhung zu beschließen.

Betroffen von dieser Gebührenerhöhung wären im Stadtgebiet die Betreiber von abflusslosen Sammelgruben. Dies sind 5 Grundstücke in den Gebieten „Ravenskamp, Alte Ziegelei, Neu-Vorwerk und Seedorfer Straße (außerhalb OD), mit einem Abfuhrbedarf von über 100 Kubikmetern (zwischen 112 und 184 Kubikmeter) jährlich. Weitere 8 betroffene Grundstücke haben einen jährlichen Abfuhrbedarf zwischen 25 bis 87 Kubikmetern.

Die Erhöhung entspricht der von der TREUKOM erstellten Vorkalkulation und soll damit nahegehend eine Gleichbehandlung mit dem weit überwiegenden Teil der übrigen Nutzer, die über das zentrale Netz versorgt werden, sicherstellen.

Aus redaktionellen Gründen war mit der neuen Satzung auch noch eine Änderung in der Überschrift der Vorläufersatzung vom 17.12.2013 zu berichtigen. Es handelte sich dabei nicht um die XX. Änderungssatzung sondern erst um die X. Änderungssatzung.

Hinweis für Betreiber von Hauskläranlagen: Seit Inkrafttreten der II. Änderung der Abwassersatzung zum 26.03.2013 sind die verbliebenen 3 Betreiber von Hauskläranlagen im Außenbereich selbst für die dortige Abwasserbeseitigung verantwortlich. Sie unterliegen damit nicht mehr dem geltenden Abwassergebührenrecht der Stadt Ratzeburg.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Da in diesen Ausnahmefällen bisher keine kostendeckende Gebühr erhoben wurde, sondern eine Gleichbehandlung mit den Nutzern der leitungsgebundenen Anlage erreicht werden sollte, entstehen bei dem relativ kleinen Benutzerkreis geringfügige Gebührenunterdeckungen.

Anlagenverzeichnis: Entwurf der Änderungssatzung, Gebührenkalkulation s. Vorlage „Vorkalkulation der Abwassergebühren 2015“.

mitgezeichnet haben: entfällt.